



**ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches
  - festzusetzende Baulinien
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - Straßen- u. Vorgartenbreite
  - Fläche für Garagen
  - zulässig Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss
  - Dachneigung 45-50° Satteldach
  - zulässig Erdgeschoss und 1 Obergeschoss
  - Dachneigung 28° Satteldach
  - Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind
  - Schutzzone die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist
- für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - Flurstücksnummern
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag für die Teilung des Grundstücks

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

	GRZ	GFZ
bei E+DG	0,4	0,4
bei E+1	0,4	0,7

Gerolzhofen, den 20.3.1967

**KOLITZHEIM**  
LKR. GEROLZHOFEN  
**AM FELSENKELLER**  
II. ABSCHNITT



**Festsetzungen und Hinweise**

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet  
 Bauweise: offene Bauweise  
 Mindestgröße der Grundstücke: 400 m²  
 Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom...  
 ...öffentlich ausliegen.  
 Nachmal öffentlich ausliegen...  
 Kolitzheim, den 20.3.1967

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 20.3.1967  
 gem. § 10 BBauG am 20.3.1967 als Satzung beschlossen  
 Kolitzheim, den 20.3.1967

Genehmigungsvermerk des Kreisbauamtes:  
 Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Kreisbauamtes Gerolzhofen vom 8. Juli 1971 Nr. 1173/71-10-200 genehmigt.  
 Gerolzhofen, den 8. Juli 1971

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 23.8.71  
 ...öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 23.8.71 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 23.8.71 rechtsverbindlich geworden.  
 Kolitzheim, den 2.11.1971

